



Vorsitzender des
Wirtschaftsausschusses
Herr Christopher Vogt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 24. Juni 2013

Ministerin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die mit Schreiben vom 12. Juni 2013 eingeräumte Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW „Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)“ Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüße ich die Einführung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein. Ich bitte jedoch, folgenden Umstand in die weitere Beratung einzubringen und in § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu berücksichtigen:

§ 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass bestimmte Gruppen, wie z.B. Auszubildende nicht als Arbeitnehmer/innen im Sinne des Gesetzes gelten. Dies ist nach dem Sinn des Gesetzes auch konsequent, da die Ausbildung der dort genannten Gruppen im Vordergrund steht, so dass eine entsprechende Vergütung nicht in erster Linie der Existenzsicherung dienen soll.

Gleiches sollte daher auch für studentische Hilfskräfte (§ 69 Abs. 1 Hochschulgesetz) an Hochschulen gelten.

Im Rahmen des Studiums können studentische Hilfskräfte bereits vor einem ersten Studienabschluss praktische Erfahrungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre sowie hiermit verbundenen Aufgaben in Bibliotheken oder Rechenzentren sammeln. Sinn und Zweck auch dieser Beschäftigungsverhältnisse ist somit wie bei den Auszubildenden ebenfalls die Ausbildung, nicht der Verdienst des Lebensunterhaltes bei Vollzeitbeschäftigung.

Die Vergütung der studentischen Hilfskräfte liegt an allen Hochschulen derzeit unter dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Mindestlohn. In ihren Stellungnahmen weisen die Hochschulen darauf hin, dass die Zahl der studentischen Hilfskräfte oder deren jeweilige Stundenzahl für den Fall, dass der Mindestlohn von 9,18 € gelten soll, aufgrund des begrenzten Budgets reduziert werden müsste, soweit hierfür kein finanzieller Ausgleich durch das Land geleistet werden könne.

Ich bitte daher, die Gruppe der studentischen Hilfskräfte in der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufzunehmen.

Soweit hierüber anders entschieden werden sollte, weisen die Hochschulen darauf hin, dass die Auswirkungen auf die Vergütungen anderer Beschäftigungsgruppen (z.B. wissenschaftliche Hilfskräfte, Lehrbeauftragte) unter Berücksichtigung ihrer im Vergleich zu studentischen Hilfskräften in der Regel höherwertigen Tätigkeiten näher zu prüfen wären. Die entsprechenden Anpassungen wären voraussichtlich ebenfalls mit höheren Kosten oder einer Reduzierung der Beschäftigungsverhältnisse verbunden.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende